



**Landesverband
Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V.**

Engelhardstraße 6 · 81369 München · Telefon 089 / 77 30 77 · Fax 089 / 77 24 62

Mitglied des Deutschen Taxi- u. Mietwagenverbandes e.V. Zeisselstraße 11. 60318 Frankfurt/Main

HypoVereinsbank München, Nr. 6 020 101 588 (BLZ 700 202 70) · Postbank München, Nr. 93 62-801 (BLZ 700 100 80)

B Z P



Landesverband Taxi ° Ziegelsteinstraße 197 ° 90411 Nürnberg

Stadt Nürnberg
Ordnungsamt
Herrn Hans-Jörg Dauer
Postfach
90317 Nürnberg

04.1	04.2	04.3	04.4	04.5	04.6	04.7	04.8	04.9	04.10
Stadt Nürnberg Ordnungsamt									
z. K.		29. OKT. 2010				Zur Verfügung nahme			
z. w. V.		Rückspr.		Antwort vor Absendung vorlegen					
zum Akt		Antwort zur Übersendung vorlegen							

81369 München
Engelhardstraße 6
email: info@taxi-bayern.de
www.taxi-bayern.de
Telefon 089 / 77 30 77
Telefax 089 / 77 24 62
Steuer-Nr. 143/236/50307

Geschäftsstelle Nürnberg
Ziegelsteinstraße 197
90411 Nürnberg
☎ (0911) 95 21 0-0
☎ (0911) 95 21 0-20

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Zi / Si / ordnun07.doc

28.10.2010

**Änderung der Taxitarifordnung und der Taxiordnung der Stadt Nürnberg,
Antrag der Taxi-Zentrale Nürnberg vom 07.10.2010**

Sehr geehrter Herr Dauer,
sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die beantragte Änderung der Taxitarifordnung im § 2, (1) bestehen keine Einwände. Die begehrte Anpassung ist durch Kostensteigerungen entsprechend begründet und äußerst maßvoll. Besonders erfreulich ist, dass durch gleichlautende Anträge in Erlangen, Fürth und Nürnberg eine einheitliche Gestaltung der Taxitarife im Städtedreieck realisiert werden kann.

Zu § 2, (5) schlagen wir folgenden Text vor.

An Zuschlägen werden erhoben:

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | für die Anforderung eines Kombifahrzeuges (PKW mit erhöhtem Ladevolumen mittels Telefon- oder Datenverbindung | 2,50 € |
| 2. | für die Nutzung eines Taxis mit mehr als 4 Fahrgastsitzplätzen durch 5 bis 6 Personen | 2,50 € |
| 3. | für die Nutzung eines Taxis mit mehr als 4 Fahrgastsitzplätzen durch 7 bis 8 Personen oder eines mit einem Rollstuhl befahrbaren Fahrzeugs | 5,00 € |

Bei telefonischer Bestellung ist der Besteller auf den entsprechenden Zuschlag hinzuweisen. In allen anderen Fällen weist das Fahrpersonal die Gäste so früh wie möglich, spätestens aber vor Antritt der Fahrt, auf die Berechnung des Zuschlages hin.

Die vorstehende Formulierung kommt am ehesten einem Interessenausgleich zwischen Unternehmern mit kleineren und größeren Fahrzeugen und Kunden entgegen. Durch die unterschiedliche Höhe der Zuschlagsgestaltung wird den unterschiedlich hohen Investitionskosten der Unternehmer und dem unterschiedlichem Raumangebot für die Kunden Rechnung getragen. Außerdem ist zu erwarten, dass durch diese Regelung eine Befriedung der Problematik eintritt.

Vorsitzender: Frank Kuhle
Stellvertretende Vorsitzende: Wolfgang Ziegler, Alfred Lehmailr

Zwar weichen dann die Regelung für Großraumfahrzeuge mit Städtedreieck etwas stärker voneinander ab, als dies bisher der Fall war. In den Nachbarstädten gibt es jedoch deutlich weniger Taxis mit größerer Sitzplatzkapazität, als in Nürnberg, weshalb eine gegenseitige Beeinträchtigung nur unwesentlich erfolgen dürfte.

Es ist entscheidend, dass, insbesondere bei Zuschlägen nach Ziffer 2 und 3, sowohl bei der Bestellung, besonders jedoch auch am Taxiplatz, der Kunde rechtzeitig auf die Berechnung des Zuschlages hingewiesen wird. Soweit dies zur Verfolgung entsprechender Verstöße erforderlich sein sollte, wäre eine Sanktionsandrohung wegen einer Ordnungswidrigkeit entsprechend aufzunehmen.

Im Gegensatz zur Regelung für Großraumfahrzeuge, sollte die Regelung für PKW's mit erhöhtem Ladevolumen (Kombi), von redaktionellen Anpassungen abgesehen, im Wesentlichen unverändert bleiben. Offenbar scheinen sowohl Unternehmer, als auch Kunden mit dieser seit über 20 Jahren bestehenden Regelung zufrieden zu sein. Eine Öffnung dieser Zuschlagsberechnung auch für Kunden die am Warteplatz einsteigen, scheitert schon alleine daran, dass im Gegensatz zur Anzahl der Personen, das Gepäckvolumen oder -gewicht schon im Augenblick der Beförderung kaum objektiv messbar ist. Dies gilt um so mehr bei nachträglichen Beschwerden. Hier wäre durch das Ordnungsamt oder die Taxi-Zentrale eine Aufklärung des Sachverhaltes im Nachhinein kaum mehr möglich. Daher sollte an der bestehenden Regelung weitestgehend festgehalten werden.

Die vorstehend genannte Regelung wurde mit der Taxi-Zentrale Nürnberg abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen


Wolfgang Ziegler
Geschäftsstelle Nürnberg

Vorsitzender: Frank Kuhle
Stellvertretende Vorsitzende: Wolfgang Ziegler, Alfred Lehmailr